



LEHRER- KONFERENZEN

www.noe-landeslehrer.at



Noe-Landeslehrer auf



Lehrerkonferenzen

haben nach folgender Geschäftsordnung durchgeführt zu werden:

§ 1

Aufgaben und Arten der Lehrerkonferenzen

(1) Inhalt

Die Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zur beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.

(2) Schulkonferenz - Klassenkonferenz - Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenzen sind an allgemein bildenden Pflichtschulen die Schulkonferenz und die Klassenkonferenz. Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z.B. Konferenz der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand, einberufen werden.

(3) Klassenkonferenzen - mehrere Klassen

Klassenkonferenzen für mehrere Klassen können auch in der Weise abgehalten werden, dass die Lehrer aller in Betracht kommenden Klassen eine gemeinsame Sitzung abhalten, wobei aber bei der Beratung der Angelegenheiten einer Klasse nur die Lehrer dieser Klasse Stimmrecht haben.

(4) Klassenlehrersystem

An Schulen mit Klassenlehrersystem kommen die Aufgaben der Klassenkonferenz der Schulkonferenz zu.

§ 2

Mitglieder

(1) Lehrer

Die Lehrer einer Schule bilden die Schulkonferenz, die Lehrer einer Klasse bilden die Klassenkonferenz. Lehrer, die den betreffenden Unterrichtsgegenstand an der Schule unterrichten, bilden die Konferenz der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand.

Lehrer mit Stamm- und Sprengelschule

Ist ein Lehrer neben seiner Stammschule einer oder mehreren Sprengelschulen zugewiesen, so hat er bloß an den Lehrerkonferenzen seiner Stammschule teil zu nehmen. Dies gilt jedoch nicht für die Konferenz aus Anlass des Ende des 1. Schulhalbjahres sowie die Konferenz gemäß § 20 Abs. 6 SchUG am Ende des Unterrichtsjahres.

(2) Polytechnische Schule

An Polytechnischen Schulen nehmen in Angelegenheiten, bei denen Schülern und Erziehungsberechtigten ein Mitentscheidungsrecht zu steht, die Vertreter der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss an den Lehrerkonferenzen teil.

(3) Schularzt

Insoweit bei Lehrerkonferenzen Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärzte zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen mit beratender Stimme einzuladen.

§ 3 Einberufung

(1) Einberufung - 4 Tage vorher

Die Einberufung von Lehrerkonferenzen obliegt dem Schulleiter. Darüber hinaus können Klassenkonferenzen vom Klassenvorstand und vom Fachkoordinator Lehrerkonferenzen, bei denen er gemäß § 5 den Vorsitz führt, mit Zustimmung des Schulleiters einberufen werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Konferenz hat, ausgenommen in unaufschiebbaren Angelegenheiten, eine Frist von vier Unterrichtstagen zu liegen.

(2) Ort - Zeit - Tagesordnung

Die Einberufung ist den Lehrern unter Angaben des Ortes und der Zeit sowie der Tagesordnung nachweislich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Ein Drittel der Lehrer kann Einberufung verlangen

Der Schulleiter (Klassenvorstand, Fachkoordinator) ist verpflichtet, Lehrerkonferenzen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. In diesen Fällen hat der Schulleiter die in § 57 Abs. 5 SchUG vorgesehene Zustimmung zu erteilen.

(4) Außerhalb Unterrichtszeit

Lehrerkonferenzen sind an Schultagen (§ 2 Abs.3 des NÖ Schulzeitgesetzes 1978) abzuhalten und tunlichst außer der Unterrichtszeit einzuberufen.

Dauer

Die Konferenz darf nicht länger als bis 18:00 Uhr dauern. Es ist anzustreben, dass die Dauer drei Stunden nicht übersteigt. Findet die Konferenz außerhalb der Unterrichtszeit statt, kann zwischen Unterrichtsende und Konferenzbeginn eine entsprechende Pause vorgesehen werden.

(5) Verschiebung - mindestens die Hälfte der Lehrer

Wenn mindestens die Hälfte der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer eine Terminverschiebung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, so hat der Vorsitzende, ausgenommen in unaufschiebbaren Angelegenheiten, diesem Ansuchen zu entsprechen. Eine derartige Terminverschiebung ist pro Konferenz nur einmal zulässig.

§ 4 Vorbereitung

(1) Tagesordnung schriftlich übermitteln

Der Vorsitzende hat für jede Sitzung eine Tagesordnung zu erstellen, welche jedenfalls zu enthalten hat:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Besprechung von aktuellen pädagogischen Aufgaben
- c) Besprechung von einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen
- d) Allfälliges

(2) Ein Drittel der Lehrer kann Tagesordnungspunkt verlangen

Der Vorsitzende ist verpflichtet, in den Lehrerkonferenzen jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangt wird. Dieses Verlangen ist schriftlich vor der Konferenz einzubringen.

(3) Inhalte - gesetzliche Zuständigkeit

In Lehrerkonferenzen dürfen keine Angelegenheiten behandelt werden, die nicht in die gesetzliche Zuständigkeit der Lehrerkonferenz fallen.

§ 5 Vorsitz

(1) Je nach Art der Konferenz verschiedene Vorsitzende

Der Vorsitzende der Schulkonferenz ist der Schulleiter, der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist der Klassenvorstand, der Vorsitzende der Konferenz der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand ist der jeweils anwesende dienstälteste Lehrer.

(2) Fachkoordinator als Vorsitzender

In Lehrerkonferenzen gemäß § 31b Abs. 3 SchUG (Einstufungskonferenz), in Lehrerkonferenzen betreffend einzelne leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände und an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung in Lehrerkonferenzen betreffend den Schwerpunktbereich hat der jeweilige Fachkoordinator den Vorsitz zu führen; ist kein Fachkoordinator bestellt oder ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer.

(3) Schulleiter

Der Schulleiter kann jederzeit den Vorsitz einer Konferenz übernehmen.

(4) Vorsitzende - Ablauf

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Konferenz. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Tagesordnung verantwortlich.

§ 6

Behandlung der einzelnen Angelegenheiten

(1) Wortmeldung – Gegenanträge - Zusatzanträge

Jedes Mitglied der Lehrerkonferenz ist berechtigt, sich zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden, Gegenanträge und Zusatzanträge zu stellen sowie nach Erteilung des Wortes durch den Vorsitzenden zu den einzelnen Punkten zu sprechen.

(2) Wortmeldungen

Der Vorsitzende hat in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Handelt es sich um die Debatte über einen Antrag, so steht das Schlusswort dem Antragsteller zu.

(3) Beschlussfassung

Wenn alle Mitglieder, denen auf Grund ihrer Meldung das Wort erteilt wurde, von der Wortführung Gebrauch gemacht haben, schließt der Vorsitzende die Debatte. Nach Schluss der Debatte ist, soweit eine Entscheidung zu treffen ist, die Beschlussfassung vorzunehmen.

(4) Zielstrebige Führung der Konferenz

Der Vorsitzende hat auf eine ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Er hat von der Tagesordnung abschweifende Debatten zu verhindern; Abschweifungen vom Thema ziehen den Ruf „zur Sache“ nach sich. Wurde ein Mitglied bereits einmal mit einem Ruf „zur Sache“ bedacht, so kann er diesem das Wort entziehen.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Abstimmung

Für einen Beschluss einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer in den Fällen der Befangenheit (§ 7 AVG 1950) unzulässig.

(2) Abstimmung - verschiedener Anträge

Liegen zur Abstimmung verschiedene Anträge vor, so sind die Gegen- und Zusatzanträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung zu bringen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.

(3) Geheime Abstimmung

Abstimmungen müssen über Wunsch eines Viertels der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

(4) Abstimmung nur über Punkt der Tagesordnung

Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die Gegenstand der Tagesordnung (§ 4 Abs. 1 und 2) sind.

§ 8 Protokoll

(1) Schriftliche Aufzeichnung

Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, welche zu enthalten hat:

- a) Ort, Datum, Beginn und Ende
- b) Teilnehmer, bei Nichtteilnahme eines Mitgliedes der Entschuldigungsgrund
- c) Tagesordnung (§ 4 Abs. 1 und 2)
- d) Anträge und Beschlüsse (wörtlich)
- e) Abstimmungsergebnisse, bei Entscheidungen deren Begründung
- f) Debattenbeiträge, sofern es von einem Teilnehmer verlangt wird
- g) Verfügungen des Vorsitzenden (z.B. Ruf „zur Sache“)
- h) Mitteilungen des Vorsitzenden in Kurzform
- i) Fertigung

(2) Protokollführer vom Vorsitzenden zu bestellen - abwechselnd alle Lehrer

Zur Protokollführung sind vom Vorsitzenden die Mitglieder der Konferenz möglichst gleichmäßig heranzuziehen.

(3) Erstellung – Einsicht - Fertigung

Das Protokoll ist innerhalb der folgenden drei Schultage zu erstellen und dem Vorsitzenden vor zu legen, welcher es für alle Konferenzmitglieder fünf Schultage hindurch zur Einsicht auf zu legen hat. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu fertigen.

§ 9 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmung

Alle bisherigen Bestimmungen des Landesschulrates über Lehrerkonferenzen an allgemein bildenden Pflichtschulen werden außer Kraft gesetzt.

Es gibt weder einen Konferenzerlass, noch eine Weisung für eine Monatskonferenz!

Die Konferenzen sind auch im Schulunterrichtsgesetz § 57 geregelt. Einige Passagen wurden auch in der NÖ Geschäftsordnung für Lehrerkonferenzen übernommen.

Lehrerkonferenzen - § 57 SchUG

- (1) Lehrerkonferenzen sind die Schulkonferenz, und die Klassenkonferenz.
- (2) Die Lehrer einer Schule bilden unter dem Vorsitz des Schulleiters die Schulkonferenz, und die Lehrer einer Klasse unter dem Vorsitz des Klassenvorstandes die Klassenkonferenz.
- (3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z.B. Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder Konferenzen betreffend den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden. Den Vorsitz bei derartigen Lehrerkonferenzen hat der jeweils anwesende dienstälteste Lehrer zu führen. In Lehrerkonferenzen betreffend einzelne leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände und an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung in Lehrerkonferenzen betreffend den Schwerpunktbereich hat der jeweilige Fachkoordinator den Vorsitz zu führen; ist kein Fachkoordinator bestellt oder ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer.
- (4) Die Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zur beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.
- (5) Die Einberufung von Lehrerkonferenzen obliegt dem Schulleiter. Darüber hinaus können, vom Klassenvorstand Klassenkonferenzen und vom Fachkoordinator Lehrerkonferenzen, bei denen gemäß Abs. 3 der Fachkoordinator den Vorsitz führt, jeweils mit Zustimmung des Schulleiters, einberufen werden.

(6) **Der Schulleiter** (Klassenvorstand, Fachkoordinator) **ist verpflichtet, Lehrerkonferenzen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer** (Abs. 2 und 3) **verlangt**. In diesen Fällen ist die im Abs. 5 vorgesehene Zustimmung zu erteilen. Der Schulleiter (Klassenvorstand, Fachkoordinator) ist ferner verpflichtet, in den Lehrerkonferenzen jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer (Abs. 2 und 3) verlangt wird.

(7) **Für einen Beschluss einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.** Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. In Klassenkonferenzen kommt das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern zu, die den Schüler im betreffenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben. An ganztägigen Schulformen besitzen Erzieher hinsichtlich des Betreuungsteiles das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG) unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(8) **Der Schulleiter kann jederzeit den Vorsitz einer Klassenkonferenz oder einer Lehrerkonferenz gemäß Abs. 3 übernehmen.** Im Falle der Übernahme des Vorsitzes einer Klassenkonferenz oder einer Lehrerkonferenz gemäß Abs. 3 durch den Schulleiter kommt diesen jedoch nur dann beschließende Stimme zu, wenn sie Mitglieder der betreffenden Lehrerkonferenzen sind. Bei Stimmgleichheit haben sie jedoch das Entscheidungsrecht.

(9) Die Klassenkonferenzen für mehrere Klassen können auch in der Weise abgehalten werden, dass die Lehrer aller in Betracht kommenden Klassen eine gemeinsame Sitzung abhalten, wobei aber bei der Beratung der Angelegenheiten einer Klasse nur die Lehrer dieser Klasse Stimmrecht haben.

(10) An Schulen mit Klassenlehrersystem kommen die Aufgaben der Klassenkonferenz der Schulkonferenz zu.

(11) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Lehrerkonferenzen fallen und bei denen den Schülern und Erziehungsberechtigten ein Mitentscheidungsrecht zusteht, ist dieses Recht von den Vertretern der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss durch Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in den Lehrerkonferenzen auszuüben. Über Antrag des Schulsprechers kann an den Beratungen in den Angelegenheiten des § 58 Abs. 2 Z 2 auch der Klassensprecher der Klasse des betroffenen Schülers teilnehmen.

NEU → Gültigkeit ab 1.6.2006

§ 20 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz

Schlusskonferenz

Nach der Neuformulierung dieser Bestimmung kann die „Notenkonferenz“ künftig, also beginnend mit dem Schuljahr 2005/06, nur noch am Mittwoch, Donnerstag oder Freitag der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres stattfinden.

Unter Berücksichtigung der fünftägigen Berufungsfrist gemäß § 71 Abs. 2 SchUG in Verbindung mit den Vorschriften über die Zustellung gemäß § 72 SchUG wird empfohlen die Konferenz zwar möglichst spät, jedoch so anzuberaumen, dass die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über eine allfällige Nichtberechtigung zum Aufsteigen noch innerhalb der vorletzten Woche dem Schüler ausgehändigt oder postalisch abgefertigt werden kann.